



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

EINGEGANGEN

- 7. Feb. 2017

Nr. 00 6 6

vom 1. Feb. 2017

Referenz-Nr.: Archiv: G 6 d, (G 18), (G 2k), AWR E 12 Richterswil

Kontakt: Jonas Eppler, Gewässerschutzinspektor, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 68, www.abwasser.zh.ch

1/3

Kanalisation Neuhaus. Verlegung der Versorgungsbaulinien.

Gemeinde	Richterswil
Betroffene	Gemeinde
Massgebende Unterlagen	Projektmappe vom 9. November 2016
Beurteilung	Gewässerschutz

Sachverhalt

Mit Verfügung Nr. 1844 vom 11. Oktober 2006 und Nr. 1641 vom 12. September 2007 (Wiedererwägung) wurde durch die Baudirektion die Versorgungsbaulinie für den bereits bestehenden Kanal Neuhaus festgesetzt. Der Kanal, welcher zwischen 1984 und 1985 erstellt wurde, ist im Eigentum der Gemeinde Richterswil. Mit Verfügung Nr. 0856 vom 7. Mai 2013 wurde durch die Baudirektion die Versorgungsbaulinie für den bereits bestehenden Kanal Neuhaus verlegt. Grund für die Verlegung war eine geplante Überbauung auf Kat. Nr. 7366. Die Verlegung des Kanals wurde allerdings baulich nicht realisiert.

Mit Schreiben vom 9. November 2016 gelangt die Gemeinde Richterswil an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit dem Ersuchen, die Versorgungsbaulinie im Bereich Kat. Nrn. 6391, 7366 und 8357 zur ursprünglichen Linienführung gemäss der Verfügung Nr. 1844 vom 11. Oktober 2006 und Nr. 1641 vom 12. September 2007 zurückzusetzen.

Erwägungen

Der bestehende Mischwasserkanal Neuhaus ist Teil eines im regionalen Richtplan Zimmerberg, Thema „Ver- und Entsorgung“, festgelegten Abwasserkanals. Nach § 108 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für überkommunale Anlagen die Baudirektion zuständig. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 0856 vom 7. Mai 2013 wird im Bereich der angepassten Baulinien aufgehoben. Die Baulinien können gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. c und § 108 PBG festgesetzt werden. Sämtliche Versorgungslinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungspunkten aus abgesteckt werden. Die Versorgungsbaulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung Richterswil aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 0856 vom 7. Mai 2013 wird im Bereich der angepassten Baulinien aufgehoben. Die Versorgungsbaulinien werden in diesem Bereich neu festgesetzt (AWR E 12 Richterswil).
- II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Richterswil während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen,
 - a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:
„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom für den Kanal Neuhaus, im Bereich Kat. Nrn. 6391, 7366 und 8357, Gemeinde Richterswil, Baulinien neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.“
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies in Nachachtung von § 108 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, AWEL, zuzustellen.
- IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

Staatsgebühr AWEL/GS :	Fr.	150.--	(Konto 104181 / 85283.61.003)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	72.--	(Konto 104181 / 85283.61.003)
Total	Fr.	222.--	

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8001 Zürich, schriftlich Re-



kurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an

- Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil (Beilagen: 2 Projektmappen: Verlegung Versorgungsbaulinien Kanal Neuhaus vom 9. November 2016)
- Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
- Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
- Planverwaltung Tiefbauamt (Beilage: Projektmappe zur Verlegung Versorgungsbaulinien Kanal Neuhaus vom 9. November 2016)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Dr. Andrew Faeh
Abteilungsleiter

Versand:
01. Feb. 2017